

1 Vorbemerkung

Der [Anmeldebogen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#) dient zur Festlegung von Art und Umfang notwendiger arbeitsmedizinischer Vorsorge und ist von den Führungskräften in Zusammenarbeit mit den Beschäftigten auszufüllen. Der Anmeldebogen wird online ausgefüllt und per Button an B3 – Sicherheit und Umwelt zur Prüfung weitergeleitet.

Feld	Erläuterung
Seite 1	Pflichtfelder (Felder mit rotem Rahmen) sind vollständig auszufüllen.
Strahlenschutzbeauftragte(r)	Namen eintragen, sofern ein/eine Strahlenschutzbeauftragte benannt ist.
Projektleiter der Gentechnischen Anlage	Namen eintragen, sofern ein/eine Projektleiter(in) einer Gentechnischen Anlage erforderlich ist.
Genauere Tätigkeitsbeschreibung	Hier sind die Aufgaben und Tätigkeiten des Beschäftigten kurz darzustellen (z.B. Analyse anorganischer Inhaltsstoffe von Pflanzen mit Atomabsorptionsspektroskopie). Eine Angabe der Berufsbezeichnung wie z.B. „technischer Assistent“ oder „Labortätigkeit“ ist nicht ausreichend.
Seite 2	Hier sind die durchgeführten Tätigkeiten anzukreuzen. Bei manchen Feldern besteht eine Auswahlmöglichkeit, wie z.B. beim Lärm. Durch Anklicken des kleinen Pfeils werden verschiedene Auswahlmöglichkeiten angezeigt.
Beruflich bedingter Auslandsaufenthalt	Hier sind insbesondere die beruflich bedingten Reiseziele in den Tropen, Subtropen oder mit besonderer Infektionsgefährdung sowie die Aufenthaltsdauer zu nennen. Siehe auch ArbMedVV Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 2.
Seite 3	Auflistung der Stoffe, mit denen umgegangen wird.
Liste der Stoffe, mit denen umgegangen wird	Hier kann auch ein Ausdruck aus dem Gefahrstoffkataster oder eine separate Auflistung angefügt werden. Statt einer Auflistung ist auch die Angabe von Stoffgruppen wie z.B. aliphatische Alkohole oder aromatische Aldehyde möglich.
GVOs (gentechnisch veränderte Organismen) (GenTSV)	Dies sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können. In der Spalte „Sicherheitsstufe“ sind zusätzlich zur Angabe der Sicherheitsstufe die Eigenschaften der GVO mit möglicher oder nachweislicher Relevanz für die Gesundheit (z.B. anderer Organtropismus, andere

Feld	Erläuterung
	<p>Mindestinfektionsdosis, andere Übertragungswege, fehlender Impfschutz/Escape-Mutanten etc.) anzugeben.</p>
<p>Biologische Arbeitsstoffe (BiostoffV)</p>	<p>Den biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffe) gleichgestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können, 2. technisch hergestellte biologische Einheiten mit neuen Eigenschaften, die den Menschen in gleicher Weise gefährden können wie Biostoffe. <p>Da im Allgemeinen keine Hinweise vorliegen, dass die eingestuft „Organismen“, deren Erbinformation gentechnisch verändert wurde, gefährlicher sind als die natürlich vorkommenden Ausgangsformen, sind – aus arbeitsmedizinischer Sicht – bei Exposition mit dem GVO die für den natürlich vorkommenden Erreger typischen Infektionskrankheiten zu erwarten.</p>
<p>Impfungen</p>	<p>Impfungen sind den Beschäftigten im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der/die betroffene Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt (§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV).</p> <p>Impfpräventabel im Sinne der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 6.5 sind Infektionskrankheiten, für deren Prävention ein Impfstoff verfügbar ist, falls</p> <ol style="list-style-type: none"> a) er in Deutschland zugelassen wurde oder b) die Europäische Gemeinschaft oder die Europäische Union für ihn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hat. <p>Eine Titerbestimmung kann nur eine Aussage für ca. ein halbes Jahr treffen. Titerbestimmungen sollten daher nur bei Personen durchgeführt werden, bei denen eine Impfnotwendigkeit besteht und bei denen mit heftigen Impfreaktionen zu rechnen ist.</p>
<p>Seite 4</p>	<p>Angaben zur beruflichen Strahlenexposition oder zur Strahlenexposition bei Arbeiten</p>
<p>Berufliche Strahlenexposition</p>	<p>Das Strahlenschutzgesetz (§ 79 StrlSchG) und die Strahlenschutzverordnung (§§ 77-81, 175, 176 StrlSchV) sehen zum Schutz der Gesundheit beruflich strahlenexponierter Personen (nach § 54 StrlSchV bzw. § 31 RöV) der Kategorie A die arbeitsmedizinische Vorsorge durch ermächtigte Ärzte vor. Diese Eignungsuntersuchung muss jährlich durchgeführt werden. Für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B ist diese Untersuchung nicht vorgesehen, jedoch kann die zuständige Behörde Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anordnen.</p>

Feld	Erläuterung
	<p>Kat. A = effektive Dosis > 6mSv/a; Organdosis Augenlinse > 45mSv/a; Organdosis Haut, Hände, Unterarme, Füße oder Knöchel > 150mSv/a</p> <p>Kat. B = berufliche Strahlenexposition unterhalb der für Kat. A gültigen Auslösewerte.</p> <p>Die ärztliche Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen ist unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzgegebenheiten und der damit verbundenen Belastungen und Beanspruchungen durchzuführen; daher werden die Angaben benötigt. Diese muss von den jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten persönlich aktuell ausgefüllt werden. Das Ziel der ärztlichen Untersuchung ist die Feststellung der <u>gesundheitlichen Eignung</u> beruflich strahlenexponierter Personen zur Ausübung und Fortführung ihrer beruflichen Tätigkeit. In jedem 2ten Jahr kann auch eine Beurteilung nach Aktenlage erfolgen, wenn keine Besonderheiten im letzten Untersuchungsintervall aufgetreten sind. Dazu muss die unbedingt die Seite 4 (Anlage 9: Musterformblatt für die Angaben zur beruflichen Strahlenexposition oder zur Strahlenexposition bei Arbeiten) ausgefüllt werden.</p>
Seite 5	Anmeldung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
Pflichtvorsorge	<p>Sofern die ausgeführten Tätigkeiten folgende Bedingungen des Anhangs zur ArbMedVV erfüllen, ist eine Pflichtvorsorge durchzuführen:</p> <p>Teil 1 Abs. 1 Nrn. 1 + 2 und / oder zu Nr. 1 Sofern alle Bedingungen der DGUV Information 213-850 eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass eine Pflichtvorsorge nicht erforderlich ist. Eine Pflichtvorsorge ist nur für die Stoffe erforderlich, die dort explizit genannt sind.</p> <p>Teil 1 Abs. 1 Nr. 2 hierzu zählen auch Futtermittel- (c) und Labortierstäube (e)</p> <p>Teil 2 Abs. 1 + 3 und/oder Teil 3 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 und/oder Teil 4 Abs. 1 Nrn. 1 + 2 zu Nr. 1 Atemschutzgeräte der Gruppe 2 sind z.B.: - Halb- oder Vollmaske mit Filter - gebläseunterstützter Atemschutz unter 5 kg Gesamtgewicht</p> <p>Atemschutzgeräte der Gruppe 3 sind z.B.: - Pressluftatmer - alle Atemschutzgeräte mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5 kg</p> <p>Weitere Informationen zur Einteilung von Atemschutzgeräten finden Sie in der DGUV Regel 112-190 Anhang 3.</p>
Angebotsvorsorge	<p>Sofern die ausgeführten Tätigkeiten folgende Bedingungen des Anhangs zur ArbMedVV erfüllen, ist eine Angebotsvorsorge nachvollziehbar anzubieten (Kopie des Anmeldebogens aufbewahren):</p> <p>Teil 1 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 und / oder Teil 2 Abs. 2 + 3 und / oder Teil 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 und / oder Teil 4 Abs. 1 Nrn. 1 – 3</p>

Feld	Erläuterung
	<p>zu Nr. 1: Bildschirmarbeit</p> <p>Bei der Ermittlung, ob Bildschirmarbeit vorliegt, sind die Bedingungen der Arbeitsstättenverordnung Anhang 6 „Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen“ anzuwenden. Diese gilt ausschließlich für Beschäftigte.</p> <p>Tätigkeiten an Bildschirmgeräten</p> <p>Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 Arb-MedVV gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Angebotsvorsorge ergibt, dass eine spezielle Sehhilfe notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind (s. Rundschreiben 22/2014). Sofern Computer nicht nur gelegentlich verwendet werden, ist davon auszugehen, dass das Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgen muss (Angebotsvorsorge Teil 4 Abs. 2 Nr. 1).</p>
Wunschvorsorge	<p>Besteht der Verdacht auf einen Zusammenhang gesundheitlicher Beschwerden mit der beruflichen Tätigkeit oder dem Arbeitsplatz haben die Beschäftigten die Möglichkeit auch außerhalb der Routineterminen eine Wunschvorsorge wahrzunehmen.</p>
Eignungsuntersuchung	<p>Eignungsuntersuchungen sind nur auf Grund einer Rechtsgrundlage oder Betriebsvereinbarung zulässig.</p> <p>Nähere Informationen sind der DGUV-Information 250-010 zu entnehmen.</p>
Pflichtvorsorge Angebotsvorsorge Wunschvorsorge Eignungsuntersuchung	<p>Treffen gleichzeitig mehrere Auslösegründe für die arbeitsmedizinische Vorsorge in verschiedenen Kategorien zu, so sind alle Auslösegründe in den entsprechenden Feldern anzugeben.</p>
Allgemeines	<p>Eine beispielhafte Umsetzung der Seite 5 des Anmeldebogens soll eine Hilfestellung bieten.</p>